



Statuten

Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen IG Weihnachtsmarkt Bad Zurzach besteht mit Sitz in Bad Zurzach ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Ziel und Zweck

- Art. 2 Die IG Weihnachtsmarkt Bad Zurzach organisiert den alljährlichen Weihnachtsmarkt in Bad Zurzach.
Die Aufgaben sind:

- Die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Weihnachtsmarktes.

Für spezielle Aufgaben können separate Abteilungen geführt werden.

Mittel

- Art. 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Zuwendungen der Gemeinde Bad Zurzach
- c. Spenden / Gönnerbeiträgen
- d. Einkünften, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben
wie zum Beispiel:
 - Glühweinverkauf
 - Werbe- und Sponsorenbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 4 Die Höhe der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

- Art. 5 Das vom Verein erarbeitete Inventar und Schenkungen sind Bestandteile des Vereinsvermögens.

- Art. 6 Der Verein hat für die Durchführung des Weihnachtsmarktes eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckungssumme abzuschliessen.

- Art. 7 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt per 1. April und endet per 31. März des darauffolgenden Jahres.

Mitgliedschaft

- Art. 8 Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:

- a. Einzelmitglieder (Natürliche Personen)
- b. Kollektivmitglieder sind öffentlich rechtliche Körperschaften und Vereine.
- c. Ehrenmitglieder: Für besondere Leistungen oder Verdienste zugunsten der Weihnachtsmarkt Bad Zurzach können natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- d. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.



Verein Weihnachtsmarkt Bad Zurzach

Art. 9 Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
Ein Ausschluss kann nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.
Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b. Wer die Interessen des Vereins schädigt oder denselben zur Unruhe gereicht
- c. Wer den Vereinsbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlt hat.

Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung tagt jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre alleinige Kompetenz fallende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Mitglieder mutationen, Ehrenmitglieder
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Beschluss über eine Kompetenzsumme des Vorstandes für nicht budgetierte oder nicht vorhersehbare Beschaffungen
- h. Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/in
- i. Wahl der Kontrollstelle
- j. Statutenänderung
- k. Auflösung des Vereins

Art. 12 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Generalversammlung wird vom Präsident/in oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsident oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung mit den Traktanden allen Mitgliedern zugestellt.
Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des/der Präsidenten/in; er bzw. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Führen der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Art. 11 der Generalversammlung vorbehalten sind
- b. Zuteilung der verschiedenen Ressorts



- c. Festlegung der Vereinsaktivitäten
- d. Vertretung des Vereins nach aussen und Kontakt zu den Behörden
- e. Arbeitsgruppen bilden und deren Mitglieder ernennen
- f. Entscheidung über Eintrittsgesuche
- g. Ausschluss von Mitgliedern
- h. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- i. Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu Händen der Generalversammlung

Art. 15 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in oder Vizepräsident, kollektiv mit dem Rechnungsführer/Kassier.

Kontrollstelle

Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei durch die Generalversammlung gewählte Personen.

Schlussbestimmung

Art. 17 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung Anwesenden

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das im Falle einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist vollumfänglich der Gemeinde Bad Zurzach zu treuen Händen zuhanden einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren keine Trägerschaft für eine regelmässige Durchführung des Weihnachtsmarktes gefunden werden, wird die Gemeinde Bad Zurzach ermächtigt, das Vereinsvermögen nach eigenem Ermessen zu verwenden. Sie hat dabei insbesondere die Erhaltung und Förderung der Markttradition zu berücksichtigen.

Art. 19 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. April 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bad Zurzach, 17. April 2019

Der Präsident

Der Protokollführer

Andreas Indermühle

Oliver Blum